



Seit Jahrzehnten fordern die Werktätigen für ihre tägliche Arbeit in den Betrieben Schutzmaßnahmen, die sie vor Lebensgefahr und Gesundheitsschädigungen schützen. Diese Forderung wurde, im Gegensatz zu Westdeutschland, in umfassender Weise in der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt. Der Schutz der Arbeitskraft und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Werktätigen ist bei uns eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erfüllung der großen Aufgaben des Fünfjahrplans und deshalb zum Gesetz erhoben.

In Westdeutschland herrschen noch die alten Vorschriften der Gewerbeordnung, nach denen Schutzmaßnahmen nur so weit durchgeführt werden, wie es die Natur des Betriebs gestattet und nur solche Anforderungen gestellt werden können, die ohne große finanzielle Anstrengungen des Betriebes möglich sind. Daran ist zu erkennen, wie gering die Sorge um den Schutz der menschlichen Arbeitskraft in Westdeutschland und in den anderen kapitalistischen Ländern ist. Der Arbeitsschutz erschöpft sich dort hauptsächlich in den formalen Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit, in der Vermeidung von Betriebsstörungen und Schäden an den Betriebsanlagen, sowie darin, den Unternehmer vor etwaigen sich aus Unfällen ergebenden finanziellen Schäden zu bewahren. Der gesamte Arbeitsschutz wird in Westdeutschland von den profitgierigen Interessen der Unternehmer diktiert.

In der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist der Schutz der Arbeitskraft garantiert. Diese verfassungsmäßige Bestimmung fand ihren Niederschlag in dem „Gesetz der Arbeit“ vom 1. Mai 1950 und in der „Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft“, vom 25. Oktober 1950! Diese wichtigen Gesetzeswerke beweisen, daß im Mittelpunkt unseres gesellschaftlichen Lebens der Mensch steht, daß die Förderung und Pflege seiner Arbeitskraft, die Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebens oberstes Gebot ist. In der Entschliebung des 3. Bundeskongresses des FDGB wurde von den Industriegewerkschaften gefordert, ihre Kontrolle auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu verstärken. Es heißt wörtlich: „Das Ziel ist, die ständige Senkung der Unfallziffern durch die systematische Kontrolle der Arbeitsschutzvorrichtungen durch die Erziehung der Werktätigen zur Selbstkontrolle im Arbeitsschutz und ihre verbesserte Versorgung mit Arbeitsschutz- und Arbeitskleidung.“

Die aus Arbeitern, Meistern und Ingenieuren gebildeten Arbeitsschutzkommissionen sind die Organe der Mitbestimmung im Betrieb auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Die Kommissionen werden in den Betrieben gute Arbeit leisten, wenn sie sich auf die enge Mitarbeit der von den Kollegen gewählten Arbeitsschutzobleute in den einzelnen Gewerkschaftsgruppen stützen. Dazu gehört auch der ständige Kontakt mit dem Sicherheitsingenieur und dem Gesundheitsdienst des Betriebes.

Worin besteht nun die Aufgabe unserer Genossen in den Gewerkschaftsgruppen, um mitzuhelfen, das Leben und die Gesundheit jedes einzelnen zu schützen, und damit zugleich den Betrieb durch Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Planerfüllung zu unterstützen? Sie müssen diese wichtigen Gesetze studieren, um sie ihren Kollegen erklären zu können. Unsere Genossen müssen Vorbild in der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften sein. Die Betriebsparteileitung hat die Aufgabe, die Genossen in der BGL dahingehend anzuleiten, daß die von den Arbeitsschutzobleuten festgestellten Mängel mit der Werksleitung gründlich diskutiert werden, um das Entstehen neuer Gefahrenquellen zu vermeiden.

Die enge kollegiale Verbindung des Arbeitsschutzobmannes mit allen Kollegen seiner Gewerkschaftsgruppe gibt die Sicherheit für eine durchdringende Kontrolle über die Beachtung des Arbeitsschutzes bis zu den entlegensten Arbeitsplätzen. Dadurch wird eine ständige Verminderung der Unfallgefahr gewährleistet.

